

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Gemeinde Kolitzheim**

Die Gemeinde Kolitzheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) (BayRS - 2013-1-1-F), vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 554) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS -2020-1-1-I ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S.136) folgende,

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:**

**§ 1**

Die Gemeinde Kolitzheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kolitzheim über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 10. Dezember 1996, geändert durch Satzung vom 04. Dezember 1997 außer Kraft.

Kolitzheim, den 26. September 2001  
Gemeinde Kolitzheim

Herbert, 1.Bürgermeister